

## Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1425, 15/1913

### Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV)

#### Art. 1 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Genehmigungsbehörde im Sinn des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LottStV) ist

1. die Gemeinde für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt,
2. die Regierung für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihren Regierungsbezirk hinaus erstrecken, soweit nicht eine Gemeinde zuständig ist,
3. die Regierung der Oberpfalz für
  - a) alle Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und
  - b) alle Lotterien und Ausspielungen, die sich über einen Regierungsbezirk, nicht aber über das Staatsgebiet hinaus erstrecken,
4. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern sind als Sicherheitsbehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Lotteriestaatsvertrages, einschließlich der in § 14 Abs. 2 LottStV genannten Verpflichtungen der gewerblichen Spielvermittler, und für die Unterbindung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür gemäß § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 LottStV.

#### Art. 2 Kleine Lotterien und Ausspielungen

<sup>1</sup>Bei kleinen Lotterien und Ausspielungen (§§ 13 und 3 Abs. 3 Satz 2 LottStV) kann

1. die Erlaubnis auch in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden und
2. bei der Erlaubniserteilung von den Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 LottStV abgewichen werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 kann auch die zuständige Regierung für Lotterien und Ausspielungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Erlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung erteilen.

#### Art. 3 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 2 LottStV den Reinertrag ganz oder teilweise für einen anderen als den erlaubten Zweck verwendet oder
2. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 LottStV nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet.

#### Art. 4 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2187-3-I), geändert durch § 34 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), außer Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident